



Amtsblatt-Nr.
Nr. 11/2024

Erscheinungstag:
05.11.2024

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids am Sonntag, 15.12.2024 in der Stadt Geilenkirchen**
- 2. Einladung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen**
- 3. Bekanntmachung der Richtlinien Tagespflege ab 01.01.2025**
- 4. Öffentliche Zustellung an Herrn Patrick Gurzeda**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Bürgerentscheids am Sonntag, 15.12.2024 in der Stadt Geilenkirchen
gem. § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Durchführung eines Bürgerentscheids:

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) hat die Bürgermeisterin als Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerentscheids „Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)“ folgenden Tag festgesetzt:

Sonntag, den 15. Dezember 2024.

2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Fragestellung lautet:

„Sind Sie dagegen, dass auf dem Grundstück Flur 44, Flurstück 181 in Geilenkirchen eine „Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)“ zur Unterbringung von maximal 350 geflüchteten Menschen durch die Bezirksregierung Köln errichtet, betrieben und sicherheitstechnisch betreut wird und die Stadt die Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln über die Errichtung einer ZUE fortführt, weil in der Nähe zwei kleine Dörfer - Rischden und Hochheid mit einer in Summe deutlich geringeren Bevölkerungsanzahl (250) als die ZUE maximal an Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen wird - vorhanden sind und der Standort auf dem als Gewerbefläche definierten Areal des Gewerbegebietes An Fürthenrode in unmittelbarer Nähe der dort ansässigen Unternehmen liegt und die Stadt Geilenkirchen die verpflichtend aufzunehmenden Flüchtlinge ohne Wohnsitzauflage auch dezentral oder zumindest in einer ZUE an einem anderen Ort unterbringen könnte, ohne dass die Gemeinschaft aus Bevölkerung und Gewerbetreibenden durch die Platzierung einer ZUE an diesem Ort systemrelevanten Veränderungen des Wohn- und Gewerbeumfelds ausgesetzt wäre?“

3. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis:

In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. D. h. diese Möglichkeit besteht in der Zeit vom 25. bis zum 29. November 2024 während der allgemeinen Publikumszeiten im Bürgerbüro, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis:

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der vorstehend unter Ziff. 3 genannten Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Einladung

zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 13.11.2024, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Einführung und Verpflichtung von neuen Stadtverordneten - Änderung der Besetzung von Ausschüssen und Drittorganisationen
Vorlage: 3159/2024
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2024: Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen
Vorlage: 3137/2024
4. Beratung und Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2023
Vorlage: 3123/2024
5. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 3173/2024
6. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 3. Quartal 2024
Vorlage: 3175/2024
7. Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3174/2024
8. Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 für das Jugendamt
Vorlage: 3145/2024
9. Neuordnung der IWA - Institut für Wasser- und Abwasseranalytik GmbH (IWA) – Erhöhung der Gesellschafteranteile der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH an der IWA
Vorlage: 3169/2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung von Straße und Kanal der Straße "Im Lindenfeld"
Vorlage: 3142/2024
11. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Opheimer Benden" im Stadtteil Müllendorf
Vorlage: 3152/2024

12. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Blockstraße" im Stadtteil Müllendorf
Vorlage: 3153/2024
13. Antrag der Fraktionen Bürgerliste und CDU "Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich der Püttstraße an der Zu-/Abfahrt der B221/B56"
Vorlage: 3165/2024
14. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
15. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten
- 16.1. Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf einem städtischen Grundstück zur Absicherung von Versorgungsleitungen
Vorlage: 3139/2024
- 16.2. Erwerb einer Ackerfläche in der Gemarkung Geilenkirchen
Vorlage: 3155/2024
17. Auftragsvergaben
- 17.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW - Auftragsvergabe: Erneuerung der Ring- und Peterstraße in Immendorf
Vorlage: 3149/2024
- 17.2. Auftragsvergabe der Holzbauarbeiten für das Feuerwehrgerätehaus Teveren
Vorlage: 3154/2024
- 17.3. Auftragsvergabe Gebäude- und Inventarversicherung
Vorlage: 3172/2024
- 17.4. Vergabe von Gaslieferleistungen
Vorlage: 3176/2024
18. Verleihung des Heimatpreises durch die Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2024
Vorlage: 3171/2024
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	5,78 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Stunden) nach den Vorgaben des QHB <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 2	6,30 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> entsprechende Praktika <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI oder QHB) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen. **Die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs zählt nicht zu den pädagogisch zu absolvierenden Fortbildungen.**

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 2,21 €.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 17,02 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 8,51 €.

4. Weitere Zuschläge und Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,14 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,35 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,14 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltende Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

6. Altersvorsorge

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen.

7. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet.

8. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 30 Arbeitstagen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen. Sollte eine Tagespflegeperson ihre Betreuungszeiten lediglich an vier Wochentagen anbieten, reduziert sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend auf $30 / 5 \times 4 = 24$ Tage. Bei 3, 2 und schließlich 1 Betreuungstag pro Woche ermittelt sich die Zahl der Fortzahlungstage entsprechend auf 18, 12 sowie 6.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien- und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes, wenn die Summe der Fehltage bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Woche mehr als 40 Tage beträgt. Beträgt die Zahl der Betreuungstage pro Woche weniger als 5, reduziert sich die Summe der Fehltage, für die keine Entgeltfortzahlung erfolgt, entsprechend der o. a. Formel. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Überschreiten eigene Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder das o. a. Maß, sind die hierdurch ab den genannten Zeitpunkten überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von

zwei Wochen weitergezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

9. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

Die Tagespflegepersonen haben jährlich mindestens 8 Stunden in Fortbildungsmaßnahmen zu leisten und dem Jugendamt nachzuweisen. Für die Teilnahme an einem durch das Jugendamt durchgeführten Netzwerktreffen mit pädagogischen Inhalten werden jeweils 2 Fortbildungsstunden anerkannt.

11. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher und ab dem 01.08.2024 geltenden Richtlinien außer Kraft.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Patrick Gurzeda, z. Z. unbekannten Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/120388 vom 29.10.2024.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 29.10.2024

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin